

Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chósebz

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert am 23. September 2008, in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 27.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Unter Aufwand sind die zeitlichen und sonstigen persönlichen Aufwendungen zu verstehen, welche den Angehörigen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen bzw. nebenberuflichen Pflichten im Auftrag der Stadt Cottbus/Chósebz entstehen.
Hierzu gehören u.a. die Deckung des erhöhten Bedarfs an Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Ausrückbereiches, Telefon- und Portogebühren, Bürobedarf und Repräsentationsaufwand.
2. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen üblichen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Ausrückbereiches, Telefon- und Portogebühren etc.) abgegolten. Über das übliche Maß hinausgehende Auslagen können durch Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zu der vorgenannten Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden.
Fahrt- und Reisekosten über den Ausrückbereich hinaus, werden durch den Träger des Brandschutzes veranlasst, genehmigt und auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern diese Kosten nicht durch andere Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschulen) erstattet werden.
3. Die Stadt Cottbus/Chósebz gewährt den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebz auf der Grundlage dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung, insbesondere wegen der Übernahme der grundstücksbezogenen Verkehrssicherungspflichten / Winterdienst, für die Jugendarbeit und die Kameradschafts- und Traditionspflege. Des Weiteren sichert die Stadt Cottbus/Chósebz die Mitgliedschaft aller Angehörigen der Feuerwehr Cottbus/Chósebz im Stadtfeuerwehrverband Cottbus/Chósebz e.V. finanziell ab.
Darüber hinaus ehrt die Stadt Cottbus/Chósebz ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus besonderem Anlass.
4. Die Stadt Cottbus/Chósebz gewährt Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus/Chósebz eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes auf Anforderung durch die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Cottbus/Chósebz. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt mit der Dienstaufnahme in der jeweiligen Veranstaltungsstätte und endet mit dem Verlassen derselben. Einzelheiten der Dienstwahrnehmung werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Funktionsübernahme für gesamte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Cottbus	
1.1	Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr	35,- / Monat
1.2	Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr	20,- / Monat
1.3	Tätigkeit als Kreisausbilder	10,- / Stunde
2.	Funktionsübernahme für mehrere Ortsfeuerwehren der Stadt Cottbus	
2.1	Zugführer des Löschzuges	30,- / Monat
2.2	Stellv. Zugführer des Löschzuges für Einsatz/ Ausbildung	25,- / Monat
3.	Funktionsübernahme für eine Ortsfeuerwehr, KatS-Einheit oder Fachgruppe der Stadt Cottbus	
3.1	Ortswehrführer, Führer der KatS-Einheit, Führer der Fachgruppe	20,- / Monat
3.2	Stellv. Ortswehrführer, stellv. Führer der KatS-Einheit, stellv. Führer der Fachgruppe, Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	10,- / Monat
3.3	Stellv. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	5,- / Monat
3.4	Pauschale Aufwandsentschädigung je Ortsfeuerwehr der FF	30,- / Monat
4.	Übernahme von Funktionen in FF & KatS-Einheit / FG (Log, CBRN, SEG, SEE)	
4.1	Einsatzkraft	5,- / Monat
5.	Ehrungen der Ortsfeuerwehren aus besonderem Anlass	
5.1	75. Jahrestag seit Bestehen der Ortsfeuerwehr, ab dem 80. Jahrestag weiter alle 10 Jahre (Ausnahme Pkt.5.2)	100,-
5.2	Jahrestage seit Bestehen der Ortsfeuerwehr: 100 Jahre 125 und 175 Jahre 150 Jahre	1000,- 250,- 500,-
5.3	Präsent für besondere Jubiläen der Ortswehrführer und des Sprechers der FF	30,-
5.4	Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr	
5.4.1	30 Jahre	40,-
5.4.2	40 Jahre	50,-
5.4.3	50 Jahre	60,-
5.4.4	60 Jahre	75,-
5.5	Feuerwehr- Ehrenzeichen als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz	75,-
5.6	Nachrufe und Kränze für verdienstvolle und langjährig in den Löschzügen tätige Angehörige der FF	100,-
6.	Brandsicherheitswachdienst	
6.1	Brandsicherheitswachdienst	0,33 / Minute
7.	Mitgliedsbeitrag	
7.1	Mitgliedsbeitrag für den Stadtfeuerwehrverband Cottbus e.V.	Entsprechend der gültigen Satzung

§ 3

Zahlungsweise

1. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.2, lfd. Nr. 2.1 bis 2.2 und lfd. Nr. 3.1 bis 3.3 gleichzeitig wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
2. Jeweils 50 v.H. der Aufwandsentschädigungen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.2, lfd. Nr. 2, lfd. Nr. 3 und Nr. 4 werden zum 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres überwiesen.
3. Der Mitgliedsbeitrag für den Stadtfeuerwehrverband Cottbus/Chósebus e.V. wird nach Antrag des Verbandes, jeweils zum 30.03 eines jeden Jahres überwiesen.
4. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 6 wird im Folgemonat des Dienstes überwiesen.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.2, lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 3.1 bis 3.3 und 4.1 entfällt für das entsprechende Halbjahr, in dem der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen und länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen konnte bzw. nicht in dieser Funktion eingesetzt war oder seine Pflichten vernachlässigt hat. Der Erholungsurlaub bleibt dabei außer Betracht.

§ 5

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebus“ vom 26.05.2013 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus